

BEBAUUNGSPLAN DER STADT SAARBURG ORTSTEIL KAHREN

Wohngebiet Teilgebiet „Ferienhausgebiet Hostenberg“ ~~SO~~ 2. ÄNDERUNG gem. Ind. v. 11.2.04

Hinweis:
Der Inhalt dieses Bebauungsplanes wurde überprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf in Zusammenhang eingetragene Erträge und Entwicklungen der bisher gegebenen Sach- und Interessenslage, die den Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stellen.
Der Inhalt ist auch unter heutigen Gesichtspunkten vertretbar, so daß in eine erneute Abwägung nicht einzutreten ist.

AUSFERTIGUNG
Die Überarbeitung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Eintragung des Bebauungsplanes in die Gemeinde-Zeichnungsmappe sind als Eintragung des Bebauungsplanes in die Gemeinde-Zeichnungsmappe zu betrachten.
Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.

RECHTSVERBINDLICH
Die Genehmigungserlässe der Bezirksregierung/Kreisverwaltung vom 23.02.1971, die Durchführung des Anlagensatzes vom 18.07.1971, gem. § 12 BauGB, sind nachträglich mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dauer der Geltung des Anlagensatzes von jedem einzelnen eingesehen werden kann, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

6. Juli 1992
15. Juli 1992
24. Juli 1992

BEPFLANZUNG

VOHBAUUNGSBESTAND
LEHBAUUNGSBESTAND
VERBAULICHE BAUFORM

MEHRERE GRÜNDUNGSPÄLLE MIT 18,09 74 KABELZIT + BOCK



SO T O

BEBAUUNGSBESTAND
LEHBAUUNGSBESTAND
VERBAULICHE BAUFORM

RECHTSVERBINDLICH

Die zugehörigen Textbestände sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

1. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan:
1. §§ 1, 2, 2a, 5, 9, 9a, 10, 30, 33, 39b und 125 des Bundesbaugesetzes i. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).
2. §§ 1 - 23 des Gesetzes über die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).
3. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausfertigung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plansinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).
4. § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBO) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über die Darstellung der Bauleitpläne) vom 4.2.1989 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBO vom 27.2.1974.
5. § 17 - 23 der Landesbauordnung (LBO) v. 27.2.1974.
6. § 2 Abs. 2, § 4 und § 11 der Landesplanungsgesetze vom 14.6.1973 (GVBl. Nr. 10, S. 147).
7. Immissionsschutzgesetz i. S. d. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721).

Es wird bestimmt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Beschränkungen mit dem Lageverhältnisse übereinstimmen.

Saarburg, den 12.04.1992
Katharina
Bürgermeister

Die Stadt (Bürgermeister) hat am 22.12.1977 gem. § 2 Abs. 11 BauGB die Aufhebung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 22.12.1977 wurde dieser Bebauungsplan genehmigt und seine Öffent- lichung angeordnet. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.12.1977 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Be- denken und Anregungen während der Aus- legungsfrist vorgebracht werden können.

Saarburg, den 2.1.1978
Bürgermeister

Saarburg, den 16.10.1978
Bürgermeister

Die Stadt (Bürgermeister) Saarburg hat am 22.12.1977 den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 11 BauGB beschlossen, nach- dem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planungsbildung beteiligt wor- den sind.

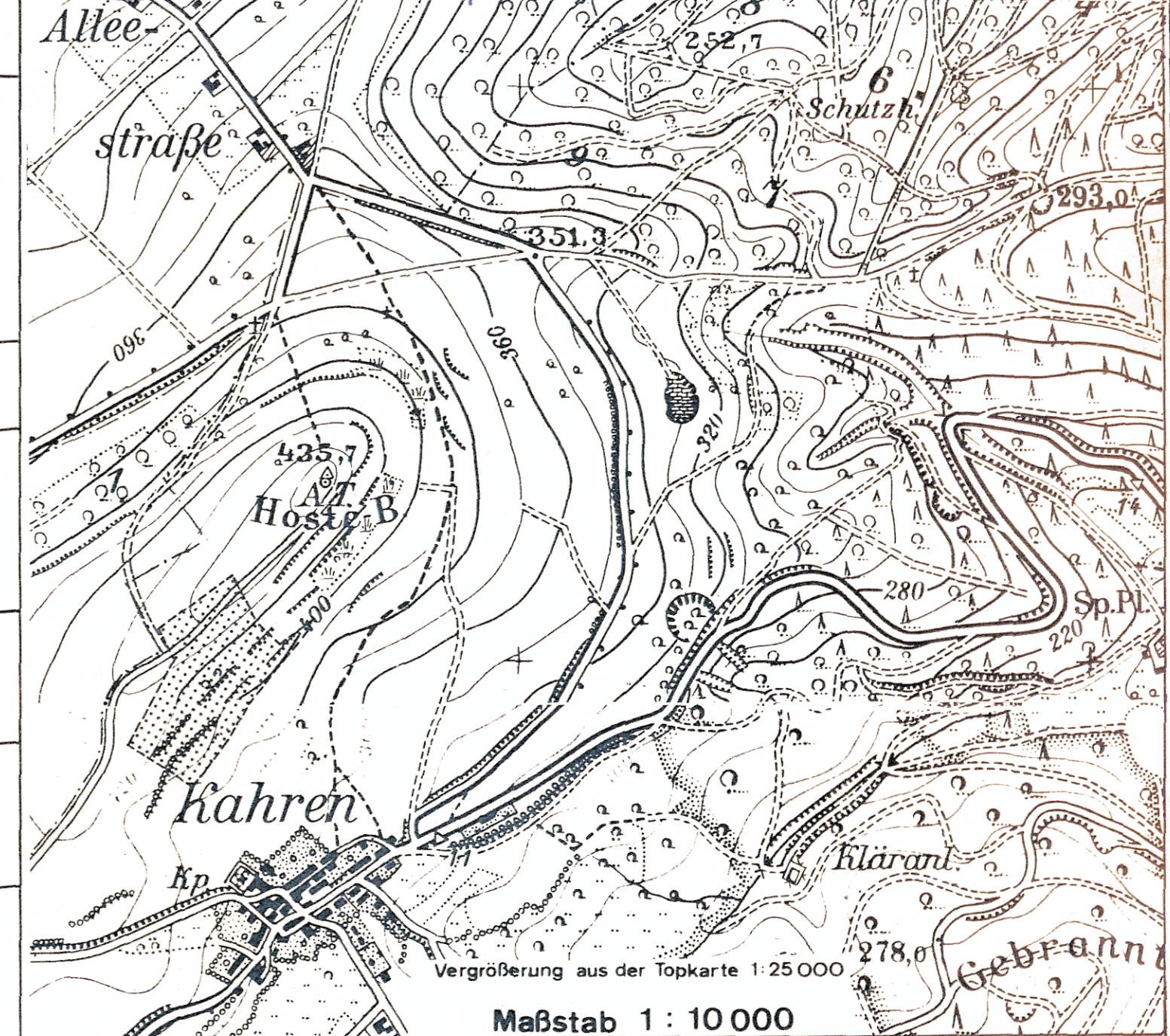
Saarburg, den 2.1.1978
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Text- festsetzungen ist gem. § 13 BauGB durch Verfügung vom 5.2.1979
Bauverordnungsamt/Kreisverwaltung
Trier-Saarburg
AZ: 6-61 610-13

GENEHMIGT
5.2.1979
Verwaltungs-
Büro

Die Genehmigungserlässe der Bezirksregierung/Kreisverwaltung vom 23.02.1971, die Durchführung des Anlagensatzes vom 18.07.1971, gem. § 12 BauGB, sind nachträglich mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dauer der Geltung des Anlagensatzes von jedem einzelnen eingesehen werden kann, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Saarburg, den 2.1.1979
Bürgermeister



Maßstab 1:500

- 1. Art der baulichen Nutzung:**
- Wohnflächen §1 Abs. 1 Nr. 1 BauVVO
 - Kleingartenplätze §2 BauVVO
 - Riese Wohngebiete §3 BauVVO
 - Allgemeines Wohngebiet §4 BauVVO
 - Gemeinschaftliche Wohnflächen §5 Abs. 1 Nr. 2 BauVVO
 - Dorfplätze §6 BauVVO
 - Mischgebiete §8 BauVVO
 - Kempere §7 BauVVO
 - Gemeinschaftliche Wohnflächen §11 Abs. 1 Nr. 3 BauVVO
 - Gemeinschaftliche Wohnflächen §12 BauVVO
 - Industriegebiete §13 BauVVO
 - Sonderflächen §14 Abs. 1 Nr. 4 BauVVO
 - Wohnverwechslungsgebiete §15 BauVVO
 - Sonderflächen, z.B. Hochschule, Klinik, Kur- orten oder Lagerplätze §16 BauVVO

- 2. Maß der baulichen Nutzung:**
- Zahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Lechflächenzahl
 - Bebauungsmaßzahl
 - Offene Bauweise
 - Offene Bauweise
 - Gleichzeitige Bauweise
 - Nur Ein- oder Zweigeschossig

- 3. Bereiche, Bauformen, Begrenzungen**
- Offene Bauweise
 - Offene Bauweise
 - Gleichzeitige Bauweise
 - Nur Ein- oder Zweigeschossig

- 4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
- Kindergarten
 - Schule
 - Freizeitanlage
 - Freizeitanlage

- 5. Flächen für den überörtlichen Verkehr:**
- Autobahn
 - Straßenbahn
 - Tramway
 - Tramway

- 6. Verkehrsflächen**
- Verkehrsflächen
 - Verkehrsflächen
 - Verkehrsflächen

- 7. Flächen für Versorgungsanlagen**
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Flächen für Versorgungsanlagen

- 8. Flächen für Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen**
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Flächen für Versorgungsanlagen

- 9. Grünflächen**
- Grünflächen
 - Grünflächen

- 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
- Wasserflächen
 - Wasserflächen

Gemarkung Kahren

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN - HERGESTELLT IM SEPT. 1977 BEZIRKSREGIERUNG - 44 - TRIER

Bebauungsplan der Stadt Saarburg